

Satzung des Eintracht Frankfurt Fanclub Merenberg

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Fanclub führt den Namen Eintracht Frankfurt Fanclub Merenberg (EFC Merenberg) und hat seinen Sitz in Merenberg (Hessen)
2. Der EFC Merenberg wurde am 21.06.1975 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.12. bis 30.11. eines Kalenderjahres.

§2 Zweck des Fanclubs

Der EFC Merenberg verfolgt vornehmlich den Zweck, Anhänger und Unterstützer der Fußballmannschaft Eintracht Frankfurt in der heimischen Region zusammenzuführen und diese Gemeinschaft durch regelmäßige Besuche von Heim- und Auswärts-spielen zu festigen.

Ferner engagiert sich der Verein für seine jugendlichen Mitglieder und versucht durch seine kulturellen Veranstaltungen zur Gemeinschaft aller Bürger im Heimatort Merenberg beizutragen.

§3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des EFC Merenberg werden. Die Anmeldung zur Aufnahme in den EFC Merenberg muss schriftlich erfolgen. Hat der/die Antragssteller(in) das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht, muss die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt nach Prüfung und Genehmigung des Antrags durch den Vorstand. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung des EFC Merenberg verpflichtet. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein Geschäftsjahr, wenn bis zum ersten Tag des neuen Geschäftsjahres keine schriftliche Austrittserklärung vorliegt.
3. Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch
 - a) schriftlichen Austritt gegenüber dem Vorstand des EFC Merenberg, der nicht begründet werden muss zum Geschäftsjahresende.
 - b) Ausschluss durch den Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Satzungen des EFC Merenberg oder gegen die Stadionordnungen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche mehr auf Leistungen des EFC Merenberg aus Beitragszahlungen sowie dem Vereinsvermögen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft während einer Saison besteht der Anspruch auf eine über den EFC Merenberg bezogene Dauerkarte für die laufende Saison nur dann fort, wenn kein Mitglied die Dauerkarte übernehmen und bezahlen würde.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen. Zur Abstimmung ist jedes Mitglied mit einem Mindestalter von 16 Jahren berechtigt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des EFC Merenberg einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind gehalten, den Zweck und die Aufgaben des EFC Merenberg durch aktive Teilnahme am Leben innerhalb des EFC Merenberg zu begleiten.
4. Der EFC Merenberg ist unpolitisch. Die Mitglieder erklären, dass sie nicht Mitglied in einer rechts- oder linksradikalen Organisation, Partei oder sonstigem Zusammenschluss sind und sie weder rechts- noch linksradikales Gedankengut oder Parolen unterstützen oder verbreiten.

5. Bei Aufenthalten in Stadien und bei den An- und Abfahrten zu den Stadien haben sich die Mitglieder an geltende Gesetze und Rechtsvorschriften zu halten. Alle Mitglieder distanzieren sich ausdrücklich von Gewalt gegen Sachen und Personen.
6. Die Mitglieder des EFC Merenberg haben sich in der Öffentlichkeit, in Stadien, als auch im Internet so zu verhalten, dass sie dem Ansehen des EFC Merenberg keinen Schaden zufügen.
7. Der Verkauf von Eintrittskarten zu einem höheren Preis als dem Beschaffungspreis ist untersagt.

§5 Organe des Fanclubs

Die Organe des Fanclubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Vereinsmitglieder. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden einmal im Geschäftsjahr einberufen und vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand oder auch von den Mitgliedern einberufen werden, wenn dies mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder wünschen. In diesem Fall ist der Antrag schriftlich mit den einzelnen Unterschriften beim Vorstand einzureichen.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer zusammen. Zum erweiterten Vorstand gehören der 2. Kassenwart, sowie je nach Vorschlägen aus der Mitgliederversammlung zwei bis fünf Beisitzer. Der Vorstand hat die Geschicke des EFC Merenberg zu leiten und im Rahmen dieser Satzung die Verwendung der Mittel gewissenhaft zu tätigen. Der Kassenwart gibt Ein- und Ausgaben bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt. Scheidet während der Amtszeit eines der Vorstandsmitglieder aus, so wird dessen Amt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vom übrigen Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand vertritt den EFC Merenberg einzeln nach außen.

§6 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und Kassenprüfung

1. Die Wahlen zum Vorstand sind alle zwei Jahre im Rahmen der Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Fordert ein Mitglied geheime Abstimmung, wird eine geheime Wahl durchgeführt. Es muss immer ein Wahlleiter aus der Versammlung gewählt werden, der sich jedoch dann nicht zur Wahl stellen kann. Der gewählte Vorstand bleibt zwei Jahre im Amt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitglieder müssen analog §6 Abs. 4 mindestens vier Wochen vor der geplanten Satzungsänderung informiert und eingeladen werden.
3. Nach max. zwei Jahren sind in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Erneute Wiederwahl ist nach einem Jahr Aussetzen möglich. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand an.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat rechtzeitig zu erfolgen. Diese gilt als fristgerecht, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung der Tagesordnung bekannt gemacht wird. Die Bekanntmachung

über die vereinseigene Homepage www.efcmerenberg.de ist hierbei ausreichend. Sie kann aber auch schriftlich oder über die heimische Presse erfolgen.

§7 Haftungen

1. Die Teilnahme an Veranstaltungen des EFC Merenberg erfolgt auf eigene Gefahr. Der EFC Merenberg übernimmt keine Haftung.
2. Der EFC Merenberg übernimmt weiterhin keine Haftung für evtl. Schäden, die von Mitgliedern oder von Nichtmitgliedern im Rahmen von Veranstaltungen des EFC Merenberg (Fahrten, Stadionbesuchen, Veranstaltungen im Ort, etc.) verursacht werden.
3. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der schriftlichen Genehmigung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme an Veranstaltungen des EFC Merenberg. Hierbei ist eine an der Veranstaltung teilnehmende volljährige Person als verantwortlich zu benennen, soweit nicht eine erziehungsberechtigte Person selbst teilnimmt.

§8 Beiträge, Finanzierung und Vermögen des EFC Merenberg

1. Eine Aufnahmegebühr wird beim EFC Merenberg nicht erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis Ende März auf das Vereinskonto des EFC Merenberg zu entrichten. Wünschenswert ist hierbei die Abgabe eines SEPA-Lastschriftmandates.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Eine Kontoführung bei einem Kreditinstitut obliegt dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand ist berechtigt, eine Bankvollmacht auch an den 2. Kassenwart zu erteilen. Die Bankvollmachten für die betreffenden Vorstandsmitglieder dürfen so ausgestattet sein, dass jeder Bevollmächtigte „alleine“ entscheiden und verfügen darf.

§9 Auflösung

Die Auflösung des EFC Merenberg kann nur in einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung stimmen.

Wenn diese Mehrheit nicht gefunden wird, muss binnen vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei dieser Abstimmung reicht dann die einfache Mehrheit aus.

Die Verwendung des Fanclub-Vermögens wird durch einfache Mehrheit beschlossen.

§10 Gültigkeit der Satzung

Mit Verabschiedung dieser Satzung tritt diese in Kraft und die bisherige Satzung außer Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung

Merenberg, den 30.12.2015

Wolfgang Weyand
1. Vorsitzender

Andreas Molitor
2. Vorsitzender

Hartmut Dienstbach
Kassenwart

Dietmar Henrich
Schriftführer

Beitrags- und Finanzierungsordnung des EFC Merenberg

Anlage zur Satzung

Die Mitgliederversammlung des EFC Merenberg hat auf der Grundlage des § 8 der Satzung folgende Beitrags- und Finanzierungsordnung ab dem 30.12.2015 beschlossen:

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für männliche Mitglieder jährlich 20 EUR. Frauen und Jugendliche unter 16 Jahren zahlen jährlich 10 EUR.
2. Die Mitglieder haben die Möglichkeit eine vergünstigte Dauerkarte zu erwerben (sofern verfügbar).
3. Die Mitglieder haben die Möglichkeit Tageskarten für Heim- und Auswärtsspiele über den EFC Merenberg zu beziehen (sofern verfügbar). Der anteilige Beschaffungspreis des EFC Merenberg, der sich aus Kartenpreis, Gebühr und Versandkosten zusammensetzt, wird ggf. auf den nächsten vollen Eurobetrag aufgerundet. Bei Erwerb der Karten über den EFC Merenberg ist die dazugehörige Busfahrt (sofern vom EFC Merenberg angeboten) obligatorisch. Der entsprechende Gesamtpreis ist bei Anmeldung beim zuständigen Vorstandsmitglied zu entrichten.
4. Nichtmitglieder haben ebenfalls die Möglichkeit Tageskarten für Heim- und Auswärtsspiele wie in Punkt 3 beschrieben zu beziehen.
5. Zum entsprechenden Kartenpreis werden die Fahrtkosten für die Busfahrt hinzu gerechnet. Diese betragen bei Heimspielen (Stand 30.12.2015) EUR 5,- für alle Mitglieder und 15 EUR für Nichtmitglieder ab dem 16. Geburtstag, sowie 10 EUR für Nichtmitglieder unter 16 Jahren.
6. Bei Nichtnutzung der Tages- bzw. Dauerkarten bei einzelnen oder mehreren Spielen muss das betreffende Mitglied selbst für Ersatz sorgen. Es erfolgt keine Kostenerstattung. Werden Karten von Mitgliedern an Nichtmitglieder weitergereicht, werden die Mehrkosten gem. Ziffer 5 fällig.
7. Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung ermächtigt Anschaffungen und Ausgaben für den EFC Merenberg zu tätigen. Hierbei sind die Vereinsinteressen seitens des Vorstandes stets zu beachten.

Diese Beitrags- und Finanzierungsordnung ersetzt alle bisherigen Beitrags- und Finanzierungsordnungen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung

Merenberg, den 30.12.2015

Wolfgang Weyand
1. Vorsitzender

Andreas Molitor
2. Vorsitzender

Hartmut Dienstbach
Kassenwart

Dietmar Henrich
Schriftführer